

**Konsolidierte Fassung nach Besprechung am 29.08.2025
des Gesellschafterbeschlusses zum Abschluss des Kooperationsvertrages**

**Gesellschafterbeschluss der
Kreiskrankenhaus Bergstraße GmbH – eine Einrichtung
des Universitätsklinikums Heidelberg**

Präambel

(1). Wir,

1. Der Kreis Bergstraße mit Sitz in Heppenheim
2. Universitätsklinikum Heidelberg AdöR

(gemeinsam **wir**) sind alleinige Gesellschafter der Kreiskrankenhaus Bergstraße GmbH – eine Einrichtung der Universitätsklinikums Heidelberg mit Sitz in Heppenheim eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nummer HRB 25800 (**Gesellschaft** oder **KKB**).

(2). Die Gesellschaft betreibt das Kreiskrankenhaus Bergstraße in Heppenheim. Die Artemed SE (**Artemed**) ist wiederum Gesellschafter der Heilig-Geist Hospital GmbH & Co. KG (**HGH**) mit Standort in Bensheim, die dort ebenfalls ein Krankenhaus betreibt.

(3). Das am 12.12.2024 in Kraft getretene Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) erfordert eine Neuausrichtung der Krankenhausplanung in Hessen und führt zu einer Neubestimmung der Krankenhausfinanzierung mit bundeseinheitlich vorgegebenen Leistungsgruppen (**LG**) und Vorhaltebudgets. Die künftige Zuweisung von Leistungsgruppen bestimmen den Versorgungsauftrag der jeweiligen Krankenhäuser. Das Hessische Krankenhausgesetz hat dem bereits Rechnung getragen und die Krankenhausplanung auch auf Leistungsgruppen und Planfallzahlen abgestellt. Die einzelnen Leistungsgruppen enthalten umfangreiche Anforderungsbereiche für die Erbringung verwandter LG, für die sachliche und personelle Ausstattung sowie für sonstige Struktur- und Prozessvoraussetzungen, die bei der Leistungserbringung zwingend zu beachten sind.

(4) Die medizinischen Leistungsbereiche des KKB und des HGH überschneiden sich zu ca. 50 %, z. B. in der Fachabteilung Allgemeine Innere Medizin, Endoprothetik und Wirbelsäulenchirurgie. Da das KHVVG auf Spezialisierung und Konzentration der Leistungsbereiche abzielt, erscheint aus unserer Sicht sowie der von Artemed eine Neuordnung der Leistungsbereiche auf der Grundlage des KHVVG sinnvoll, um weiterhin im Kreis Bergstraße die umfassende Gesundheitsversorgung der Patientinnen und Patienten dauerhaft durchzuführen. Die bewährte Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Heidelberg im medizinischen Bereich soll im Rahmen einer strategischen Partnerschaft fortgeführt werden.

(5) Vor diesem Hintergrund wurde mit Artemed ein medizinisches Konzept entwickelt und abgestimmt. Dieses soll Grundlage für die Neuordnung der Leistungsbereiche des

Handwritten initials:
MWD
OR

**Konsolidierte Fassung nach Besprechung am 29.08.2025
des Gesellschafterbeschlusses zum Abschluss des Kooperationsvertrages**

KKB und HGH werden, nachdem das HMFG als Planungsbehörde seine Zustimmung erklärt hat. Die Kooperationsvereinbarung zwischen KKB und HGH basiert auf diesem medizinischen Konzept und ist Grundlage für Anträge auf Fördermittelzuweisung, insbesondere nach der Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung (KHTFV) vom 17.04.2025.

(6) Das medizinische Konzept und die geplante Kooperation verfolgen das Ziel, die wirtschaftliche Stabilität und Leistungsfähigkeit des KKB auf der Grundlage des KHVVG nachhaltig zu stärken und zugleich die hochwertige Patientenversorgung im Kreis Bergstraße weiterhin zu gewährleisten.

Beschluss

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Frist- und Formerfordernisse hinsichtlich der Einberufung, Ankündigung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung fassen wir hiermit im Umlaufverfahren einstimmig folgenden Gesellschafterbeschluss:

- a). Dem gemeinsamen medizinischen Konzept für das KKB und HGH, das diesem Beschluss als **Anlage A** beigelegt ist, stimmen wir zu.

Ferner stimmen wir zu, dass das KKB die Kooperationsvereinbarung, die als **Anlage B** beigelegt ist, abschließt. Diese Kooperationsvereinbarung sieht eine Beendigungsregelung („auflösende Bedingung“) vor, die zu ihrer (entschädigungslosen) Beendigung führt, wenn nicht bis zum 31. Dezember 2025 eine Einigung zwischen dem Kreis Bergstraße, dem UKHD und einer Gesellschaft der Unternehmensgruppe der Artemed SE über einen (auch nur bedingten) Eintritt einer Gesellschaft der Unternehmensgruppe der Artemed SE als (Mit-)Gesellschafter der KKB GmbH erfolgt. Diese Kooperationsvereinbarung sieht auch eine auflösende Bedingung vor, die zur sofortigen Beendigung der Kooperationsvereinbarung führt, für den Fall, dass das UKHD eine oder mehrere der mit dem Kreis Bergstraße abgeschlossenen Gesellschaftervereinbarungen (insbesondere Gesellschaftsvertrag, Konsortialvertrag und Zukunftssicherungsvereinbarung) bis zum 31.10.2025 kündigt („Friedenspflicht“) oder der Kreis Bergstraße die Zustimmung zur Kooperationsvereinbarung bis zum 30.09.2025 widerruft.

- b). Der Geschäftsführer des KKB wird hierzu ermächtigt.
- c). Sodann streben wir an, in einem „2-Stufen-Modell“ und damit nach erfolgreich durchgeführter Generalanierung im Sinne der ZSV und der ergänzenden Gesellschafterbeschlüsse einen finalen Gesellschafterwechsel des KKB und HGH unter einer Mehrheits-Trägerschaft von Artemed zu erreichen, auf dessen Grundlage das medizinische Konzept und die Kooperationsvereinbarung umgesetzt werden, um die Grundlage für eine nachhaltige Transformation (wirtschaftliche und medizinische Verbesserungen) von KKB und HGH zu erzielen. Hierbei werden u.a. auch die Auswirkungen

**Konsolidierte Fassung nach Besprechung am 29.08.2025
des Gesellschafterbeschlusses zum Abschluss des Kooperationsvertrages**

auf die bestehenden Verträge zwischen den Gesellschaftern (Gesellschaftsvertrag, Konsortialvereinbarung und Zukunftssicherungsvereinbarung etc.) geprüft und diese Verträge werden ggf. angepasst.

- d). Die Gesellschafter stimmen überein, dass das medizinische Konzept und die darauf basierende Kooperationsvereinbarung der zukunftsfesten wirtschaftlichen Sicherung des KKB unter den neuen Rahmenbedingungen des KHVVG dienen und die hochwertige Patientenversorgung im Kreis Bergstraße weiterhin gewährleisten sollen. Die Geschäftsführung des KKB hat nach aktuellen Erkenntnissen die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Kooperationsvereinbarung im Kontext des KHVVG geprüft und grundsätzlich als gegeben erachtet.
- e). Mit der Zustimmung zu diesem Gesellschafterbeschluss erklärt der Kreis Bergstraße keine verbindliche Zustimmung zum gesellschaftsrechtlichen Zusammenschluss gemäß lit. c). oder einer Anpassung der Gesellschafterverträge; er behält sich vor, hierüber gesondert zu entscheiden. Der Kreis Bergstraße behält sich dementsprechend ausdrücklich vor, über eine Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen im Sinne der im Gesellschaftsvertrag der KKB vereinbarten Vinkulierungsklausel eigenständig und unter Abwägung aller relevanten Umstände zu entscheiden.
- f). Das UKHD anerkennt, dass es aus dem Umstand des Abschlusses der Kooperationsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der HGH keine Rechte oder Ansprüche auf Zustimmung des Kreises Bergstraße zur Übertragung von Geschäftsanteilen herleitet. Insbesondere verzichtet das UKHD darauf, die Zustimmung des Kreises Bergstraße zum Abschluss des Kooperationsvertrages als Grundlage dafür zu verwenden, eine Zustimmung zur Übertragung seiner Geschäftsanteile an einen Dritten (z.B. an ein Unternehmen der Unternehmensgruppe Artemed SE) zu verlangen oder geltend zu machen. Das UKHD anerkennt auch, dass es aus der Zustimmung des Kreises Bergstraße zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung keine Ansprüche herleitet, die nach Auffassung des UKHD zu einer Modifikation oder Kündigung der zwischen dem Kreis Bergstraße und dem UKHD geschlossenen Gesellschaftervereinbarungen führen können. Mögliche andere nach Ansicht des UKHD bestehende Kündigungsgründe bleiben hiervon unberührt.
- g). Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.
- h). Die Gesellschafter verzichten auf die Anfechtung dieses Gesellschafterbeschlusses.

**Konsolidierte Fassung nach Besprechung am 29.08.2025
des Gesellschafterbeschlusses zum Abschluss des Kooperationsvertrages**

Krankenhaus Bergstraße GmbH – eine Einrichtung des
Universitätsklinikums Heidelberg

**Zustimmung der Gesellschafter
zum Umlaufbeschluss vom [...]**

hier: Medizinisches Konzept für das KKB, Abschluss der Kooperationsvereinbarung sowie gesellschaftlicher Zusammenschluss unter Trägerschaft Artemed

Ort, Datum

Prof. Dr. med. Dr. rer. Nat. Jürgen Debus
Universitätsklinikum Heidelberg,
Im Neuenheimer Feld 672, 69120 Heidelberg

Ort, Datum

Katrin Erk
Universitätsklinikum Heidelberg,
Im Neuenheimer Feld 672, 69120 Heidelberg

Ort, Datum

Christian Engelhardt
Kreis Bergstraße,
Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim

Ort, Datum

Angelika Beckenbach
Kreis Bergstraße,
Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim

